

**Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 35 vom 15. Februar 2019**

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 15. Februar 2019 die nachstehend aufgeführten 22 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Insa Peters-Rehwinkel  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe der staatlichen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft zur Kenntnis zu geben:**

**Eingabe Nr.:** L 19/262

**Gegenstand:** Vermeidung von Unfällen beim Rechtsabbiegen

**Begründung:** Der Petent beklagt die von ihm wahrgenommene Häufung von tödlichen Unfällen zwischen Rad fahrenden und rechtsabbiegenden Lkws. Er schlägt zur Vermeidung dieser Unfälle vor, dass die Grünphase für geradeausfahrende Radfahrer künftig generell zeitlich vor den rechtsabbiegenden Fahrzeugen beginnen soll.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr eingeholt. Darüber hinaus hatte der Petent die Möglichkeit sein Anliegen im Rahmen einer nichtöffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das Thema der Verkehrssicherheit in Bremen sehr groß geschrieben werde. Bremen nehme in der Statistik der getöteten Verkehrsteilnehmer den letzten Platz ein. Die gleichzeitige Freigabe des Kraftfahrzeugverkehrs und des parallel verlaufenden Fußgängerverkehrs sei die Regelform der Signalisierung an Knotenpunkten. Diese habe sich grundsätzlich auch bewährt. Eine Abweichung hiervon sei nicht generell möglich. Mit der getrennten oder zeitlich stark versetzten Signalisierung seien für alle Verkehrsteilnehmer stark verlängerte Wartezeiten verbunden. Deshalb könne allenfalls im Einzelfall geprüft werden, ob sich das vorgeschlagene Verfahren für die konkrete Kreuzung eigne und dort, wo es sinnvoll sei, dann auch eingesetzt werden.

Die Thematik wird derzeit bundesweit stark diskutiert. In Niedersachsen ist ein Modellversuch begonnen worden; auch der Stadtbürgerschaft liegen zwei Anträge zur Beratung vor (Drs. 19/857 S und Drs. 19/883 S). Dies bestätigt den in der öffentlichen Beratung gewonnen Eindruck des Ausschusses, dass es

sich dabei um eine sehr komplexe Thematik handelt, die vertieft behandelt werden sollte. Der Ausschuss empfiehlt deshalb, die Petition an die staatliche Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft zur weiteren Beratung weiterzuleiten.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP sowie bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

**Eingabe Nr.:** L 19/218

L 19/226

**Gegenstand:** Abschaffung der Rasselisten

**Begründung:** Die Petentin regt an, die Rasselisten für Hunde abzuschaffen und stattdessen – wie es in Niedersachsen der Fall ist - von Hundebesitzern einen Sachkundenachweis und einen Wesenstest für die Hunde zu fordern. Kampfhunde seien nicht per se gefährlich. Die Petition L 19/218 wird von 287 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Außerdem hatte die Petentin im Verfahren L 19/218 die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss hat sich bereits mehrfach mit der Thematik beschäftigt. In seinem Bericht vom 9. Oktober 2015 (Drucksache 19/104) hat er zu der gleich gelagerten Petition mit dem Aktenzeichen L 19/6 folgendes ausgeführt:

„Die Bürgerschaft (Landtag) hat sich in ihrer Sitzung am 19./20. November 2014 mit dem Gesetz über das Halten von Hunden befasst. Sie hat die darin vorgesehene Befristung aufgehoben. An den Rasselisten hat sie festgehalten, weil es keine neuen Erkenntnisse darüber gebe, dass die gelisteten Hunderassen und ihre Mischlinge ungefährlich seien. Außerdem hat die Anzahl der Beißvorfälle mit den gelisteten Hunden seit Einführung der Rasseliste rapide abgenommen. Vor diesem Hintergrund sieht der staatliche Petitionsausschuss keine Möglichkeit, das Anliegen der Petentin zu unterstützen.

Nach wie vor ist eine deutliche Angst von Bürgerinnen und Bürgern gegenüber Rassen, die landläufig als Kampfhund bezeichnet werden, festzustellen. Im Rahmen des öffentlichen Interesses ist es erforderlich, die von diesen Rassen ausgehende Verunsicherung der Allgemeinheit auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Das Bremische Gesetz über das Halten von Hunden sieht eine der kürzesten Rasselisten von Hunden bundesweit vor. Das Haltungsverbot gilt nur für vier Hunderassen, sofern nicht eine der gesetzlichen Ausnahmeregelungen zutrifft.“

An dieser Einschätzung hält der staatliche Petitionsausschuss auch nach erneuter Prüfung fest. Das Bundesverfassungsgericht hat sich in der Vergangenheit mit den Rasselisten befasst. Nach der Rechtsprechung ist der Gesetzgeber befugt, von der Rasseliste auf eine gewisse Gefährlichkeit der Hunde zu schließen.

Ergänzend bleibt darauf hinzuweisen, dass die Forderung an alle Hundehalter, einen Sachkundenachweis zu erbringen, kein milderes Mittel darstellt. Da weder von den anderen Rassen noch von Haltern eine konkrete Gefahr ausgeht, würde insoweit eine Überregulierung vorliegen. Bereits jetzt verlangen die Ortpolizeibehörden einen Sachkundenachweis von Haltern, deren Hunde als gefährlich gelten oder von Haltern, bei denen Grund zu der Annahme bestehen, dass sie nicht über die erforderliche Sachkunde verfügen.

**Eingabe Nr.:** L 19/259

**Gegenstand:** Beschwerde über fehlende Sportmöglichkeiten und Schmerzmittelausgabe

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über fehlende Sportmöglichkeiten in der Justizvollzugsanstalt Oslebshausen. Grund dafür sei der seit mehreren Jahren bestehende Personalmangel. Am Wochenende finde keinerlei Sport statt. Außerdem fordert der Petent die Schmerzmittelvergabe umzustellen. Derzeit würden ausschließlich Zäpfchen verteilt. Sinnvoller erscheine ihm, Schmerztabletten unter Sichtkontrolle auszugeben. Die Petition wird von drei Mitzeichnerinnen oder Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss hat sich intensiv mit dem Anliegen des Petenten auseinandergesetzt. Ihm ist bewusst, dass gerade das Sportangebot in der JVA nicht nur der Freizeitgestaltung dient. Es hat vielmehr auch einen regulativen Charakter, kann zum Aggressionsabbau beitragen und auch kriminalpräventive Wirkung entfalten. Gleichwohl kann er dem Anliegen des Petenten nicht zum Erfolg verhelfen.

Bei der Planung der Sportangebote für die Gefangenen ist zum einen zu berücksichtigen, dass es aufgrund der laufenden Anstaltssanierung zu Einschränkungen im Sportbetrieb kommen kann. Darüber hinaus müssen bei der Planung alle Vollzugsarten berücksichtigt werden. Dies kann insbesondere dazu führen, dass die Sporthalle und der Sportplatz nur zu bestimmten Zeiten genutzt werden können.

In der JVA Oslebshausen ist seit Januar ein weiterer Sportbeamter eingesetzt, sodass insgesamt dreieinhalb Sportbeamte beschäftigt werden. Neben Sportangeboten in der Woche kann der Petent jetzt auch samstags eine Stunde Sport treiben. Außerdem finden an den Wochenenden Sportevents statt. Damit hat sich die Situation etwas entspannt, entspricht aber immer noch nicht dem, was der Petent sich vorstellt. Das ist für den staatlichen Petitionsausschuss nachvollziehbar. Allerdings muss auch berücksichtigt werden, dass versucht wird, die Zahl der Vollzugsbeamten zu erhöhen. Gerade Sportbeamte brauchen aber zusätzliche Qualifikationen über die Bewerber verfügen müssen oder die sie erwerben müssen.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat mitgeteilt, er stehe einer Kooperation mit externen Sportanbietern, wie dem Landessportbund, positiv gegenüber. Solche Sportangebote durch

Externe setzten aus Gründen der Sicherheit jedoch immer voraus, dass auch Vollzugsbeamte vor Ort sein müssten. Dies stelle angesichts der noch angespannten Personalsituation in der JVA nach wie vor ein Problem dar.

Der staatliche Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich mittelfristig mit der Beendigung des Umbaus der JVA und der geplanten weiteren Aufstockung von Personal die Situation bei den Sportangeboten weiter verbessern wird.

Zu dem vom Petenten gewünschten Einsatz von Schmerztabletten statt von Schmerzäpfchen ist auszuführen, dass in der Vergangenheit in der Justizvollzugsanstalt Schmerztabletten missbräuchlich genutzt und intravenös gespritzt wurden. Da der unkontrollierte Konsum von gespritzten Schmerzmitteln erhebliche gesundheitliche Folgen bei den Konsumenten nach sich ziehen kann, wurde die Darreichungsform auf Zäpfchen umgestellt. Diese Argumentation ist für den staatlichen Petitionsausschuss nachvollziehbar. Auch aus medizinischer Sicht spricht nichts gegen die Vergabe von Zäpfchen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

**Eingabe Nr.:** L 19/202

**Gegenstand:** Beschwerde über das Amtsgericht und die Staatsanwaltschaft

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über das Amtsgericht und die Staatsanwaltschaft Bremen. Das Amtsgericht habe durch Beschluss ein Ordnungsgeld gegen ihn verhängt. Diese Entscheidung beruhe auf einer falschen eidesstattlichen Versicherung einer Frau, die Analphabetin sei und deshalb die Erklärung nicht habe unterzeichnen können. Außerdem könne sie die deutsche Sprache weder sprechen noch schreiben.

Ein wegen dieses Sachverhalts auf seine Strafanzeige hin eingeleitetes Ermittlungsverfahren sei eingestellt worden. Auch diese Entscheidung sei falsch, weil Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen vorgelegen hätten. Die Staatsanwaltschaft sei ihrer Aufgabe nicht gerecht geworden. Durch die kollegiale Nähe würden Beschwerden über die zuständige Staatsanwältin und Anklagen verhindert.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss hat den Sachverhalt intensiv geprüft. Allerdings kann er das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

Gegen den Petenten verhängte das Amtsgericht durch Beschluss ein Ordnungsgeld, weil er in zwei Fällen gegen eine gerichtlich bestätigte Unterlassungsverpflichtung verstoßen hat. Nach der Rechtsordnung der Bundesrepublik sind Gerichte unabhängig und bei ihren Entscheidungen nur an Recht und Gesetz gebunden. Dementsprechend ist es dem staatlichen Petitionsausschuss grundsätzlich verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen und zu ändern. Dies ist in § 3a Absatz 3 des Petitionsgesetzes gesetzlich ausdrücklich normiert. Die dort genannten Ausnahmetatbestände, in denen

ausnahmsweise ein im Zusammenhang mit einer Gerichtsentcheidung stehendes Anliegen parlamentarisch überprüft werden darf, liegen hier nicht vor.

Die Beschwerde über die Staatsanwaltschaft kann keinen Erfolg haben. Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Die hiergegen gerichteten Beschwerden haben die Generalstaatsanwaltschaft und im Nachgang der Senator für Justiz und Verfassung zurückgewiesen.

Der Tatbestand der falschen Versicherung an Eides statt setzt voraus, dass eine falsche Versicherung abgegeben wurde. Dafür liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor. Aus der vom Petenten vorgelegten Versicherung an Eides statt geht nur hervor, dass die namentlich bezeichnete Frau ein nicht datiertes anonym verfasstes Schreiben erhalten habe. Von wem sie das bekommen hat, ergibt sich aus der Versicherung nicht. Vor diesem Hintergrund ist es unerheblich, ob die Frau Analphabetin und der deutschen Sprache nicht mächtig ist oder nicht.

Auch Anhaltspunkte für eine Urkundenfälschung erkennt der staatliche Petitionsausschuss nicht. Die Versicherung weist eindeutig die Frau als Ausstellerin aus. Hieran ändert sich auch dadurch nichts, wenn der Ehemann oder eine sonstige Person das Dokument mit ihrer Kenntnis und Billigung unterschrieben haben sollte. Hierdurch werden weder der Erklärungsinhalt noch die Person, von welcher die Erklärung herrührt, verändert oder verfälscht. Deshalb ist die Einstellung des Verfahrens für den staatlichen Petitionsausschuss nachvollziehbar und verstößt nicht gegen gesetzliche Vorschriften.

**Eingabe Nr.:** L 19/217

**Gegenstand:** Veröffentlichung von Polychlorierte Biphenyle (PCB)-Messwerten

**Begründung:** Der Petent regt an, die Ergebnisse von PCB-Messungen in den Räumlichkeiten der Hochschule Bremen Besuchern, Beschäftigten sowie Studierenden gegenüber zu veröffentlichen und die Räumlichkeiten, die wegen besonders hoher PCB-Belastung gesperrt wurden, öffentlich zu benennen. Dies solle etwaig Geschädigten auch später die Möglichkeit geben, bei eventuell auftretenden Erkrankungen eine Entschädigung zu erhalten. Die Petition wird von acht Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bei Messungen hat man in einigen Räumen der Hochschule Bremen eine erhöhte PCB-Belastung festgestellt. Die betroffenen Räume wurden umgehend für die Nutzung gesperrt und Sanierungsmaßnahmen ergriffen. Die Betroffenen wurden persönlich angesprochen und schriftlich informiert. Allen betroffenen Studierenden und Beschäftigten, deren Beschäftigung oder Studium an der Hochschule nicht länger als ein Jahr zurücklag, bot die Hochschule einen freiwilligen Bluttest an. Ein weiter zurückreichender Zeitraum wurde vom Betriebsarzt

als nicht zielführend erachtet. Bei allen Personen, die sich dem Test unterzogen haben, wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

Die Messergebnisse wurden auf der Hochschulplattform AULIS den Mitgliedern der Hochschule zugänglich gemacht. Außerdem gab es zwei hochschulöffentliche Veranstaltungen über das Ausmaß sowie die unternommenen Schritte zur Lösung des Problems und eine eventuell mögliche Gesundheitsgefährdung. Damit ist die Hochschule nach Auffassung des staatlichen Petitionsausschusses ihren Veröffentlichungspflichten ausreichend nachgekommen. Im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition hat die Vertreterin der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz angekündigt, die Hochschule werde für die Zukunft prüfen, ob zusätzlich zu der Onlineveröffentlichung auch Aushänge, etwa in der Mensa, erfolgen könnten.

**Eingabe Nr.:** L 19/219

**Gegenstand:** Mitgliedschaft in der Arbeitnehmerkammer

**Begründung:** Der Petent wendet sich gegen die Zwangsmitgliedschaft und die Beitragspflicht zur Arbeitnehmerkammer. Da er nicht im Land Bremen wohne und sich berufsbedingt selten in seiner in Bremerhaven ansässigen Firma aufhalte, sei die Beitragspflicht für ihn nicht nachvollziehbar. Die Zwangsmitgliedschaft sei seiner Meinung nach verfassungswidrig.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung seiner Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach dem Gesetz über die Arbeitnehmerkammern im Land Bremen gehört der Petent zum Kreis der beitragspflichtigen Mitglieder. Sein Arbeitgeber ist im Bremerhaven ansässig. Als Arbeitnehmer erhält er von dort seine Anweisungen. Die Tatsache, dass er nicht im Land Bremen lebt und arbeitet, ist nach der gesetzlichen Regelung unerheblich. Als Zugehöriger der Arbeitnehmerkammer ist der Petent zur Zahlung des Pflichtbeitrages verpflichtet.

Die Zwangsmitgliedschaft ist auch nicht verfassungswidrig. Dies hat das Bundesverfassungsgericht bereits in den siebziger Jahren festgestellt.

**Eingabe Nr.:** L 19/244

**Gegenstand:** Reaktivierung von Haltepunkten in Bremerhaven

**Begründung:** Der Petent regt an, die Bahnhöfe Bremerhaven-Speckenbüttel und Bremerhaven-Columbuskaje zu reaktivieren, um den Schienenpersonennahverkehr attraktiver zu machen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung seiner Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Prüfung, ob in Bremerhaven neue Haltepunkte geschaffen werden sollten, ist in erster Linie Aufgabe der kommunalen Verkehrsplanung. Im Rahmen der Aufstellung des Verkehrsentwicklungsplan Bremerhaven 2030 wird die Stadt Bremerhaven die verkehrlichen Wirkungen zusätzlicher möglicher Haltepunkte nochmals untersuchen.

Bei einer früheren Untersuchung ist man zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Reaktivierung des Bahnhofs Speckenbüttel volkswirtschaftlich nicht sinnvoll sei. Ob der Standort Columbuskaje in die Untersuchung einbezogen wird, erscheint fraglich, da die Zufahrt auf der Schiene mit Umwegen verbunden ist, nicht elektrifiziert erfolgen kann und durch eine Drehbrücke im Hafen häufig unterbrochen wird.

**Eingabe Nr.:** L 19/271

**Gegenstand:** Rauchverbot an allen ÖPNV-Haltestellen

**Begründung:** Der Petent regt an, ein Rauchverbot an allen Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs zu verhängen, weil die Gesundheit der Wartenden durch Passivrauchen gefährdet werde. Außerdem sei ein Rauchverbot auch aus Umweltgründen angezeigt, weil die Raucher ihre Zigarettenkippen ausschließlich auf dem Boden und nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen entsorgten. Alternativ regt der Petent an, eine Raucherzone an den Haltestellen einzurichten. Die Petition wird von 20 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen in der öffentlichen Beratung seiner Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Schutzbereich des bremischen Nichtraucherschutzgesetzes erstreckt sich auf weitgehend geschlossene Räumlichkeiten. Da die Haltestellen der BSAG offen sind, greift das Nichtraucherschutzgesetz dort nicht.

Nach Auffassung des staatlichen Petitionsausschusses ist eine Ausdehnung des Nichtraucherschutzes auf die Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs auch nicht erforderlich. Das Nichtraucherschutzgesetz will nicht das Rauchen als solches verbieten, sondern lediglich Nichtraucher vor den Gefahren des Passivrauchens schützen. Die Wartenden halten sich im Freien auf, sodass für sie in aller Regel die Möglichkeit besteht, sich dem Rauch zu entziehen. Außerdem sind nicht rauchende Personen im Freien den im Tabakrauch enthaltenen Giftstoffen in deutlich geringerem Maße ausgesetzt, als es in umschlossenen Räumen der Fall ist.

Der staatliche Petitionsausschuss kann sich auch nicht dafür einsetzen, dass die BSAG Raucher- und Nichtraucherzonen an den Haltestellen einrichtet. Diese Regelung würde erhebliche Umsetzungsschwierigkeiten bereiten, weil sich Verstöße an den über das gesamte Stadtgebiet verteilten Haltestellen oft kaum feststellen und verfolgen lassen.

**Eingabe Nr.:** L 19/290

**Gegenstand:** Vermeidung von Diskriminierungen im Bewerbungsverfahren

**Begründung:** Der Petent fordert die Bürgerschaft (Landtag) auf, umfassende Maßnahmen zu ergreifen, um Bewerbungsverfahren diskriminierungsfrei zu gestalten. Dies könne durch die Einreichung von „neutralen“ Lebensläufen erfolgen, die weder Bewerbungsfotos noch Angaben zum Alter, Geschlecht oder sonstigen individuellen Merkmalen der Person enthielten.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Freie Hansestadt Bremen hat bereits in der Vergangenheit ein neutrales Bewerbungsverfahren erprobt, das sich jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht durchgesetzt hat. Die erneute Erprobung eines solchen Verfahrens ist zwar grundsätzlich denkbar, jedoch stehen zurzeit die erforderlichen technischen Voraussetzungen noch nicht zur Verfügung.

Dessen ungeachtet werden Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich kompetenzorientiert und nach klar definierten Kriterien ausgewählt, eine Benachteiligung aufgrund von individuellen Merkmalen wie Alter, Geschlecht oder Aussehen findet nicht statt.

Der Senat weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass es im Falle eines stringent durchgeführten neutralen Bewerbungsverfahrens nur schwer möglich sei, eine im Einzelfall beabsichtigte positive Diskriminierung, das heißt, eine bevorzugte Einstellung von Frauen oder Menschen mit Migrationshintergrund bei gleicher fachlicher Eignung, zu gewährleisten. Im Hinblick auf eine gezielte Frauenförderung oder die Integration von Menschen mit Behinderung sieht der Ausschuss ein solches Verfahren daher als hinderlich an.

**Eingabe Nr.:** L 19/291

**Gegenstand:** Änderung des Grundgesetzes

**Begründung:** Der Petent regt an, Artikel 140 des Grundgesetzes, der die Bestimmungen der Artikel 136 bis 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 1. August 1919 zum Bestandteil des Grundgesetzes erklärt, zu ändern. Er trägt vor, bei Beschlussfassung über das Grundgesetz im Jahr 1949 sowie bei der deutschen Wiedervereinigung sei zu wenig Zeit gewesen, um das Verhältnis von Staat und Kirche neu zu regeln. Deshalb habe man die entsprechenden Vorschriften der Weimarer Reichsverfassung wörtlich übernommen. Da sich mittlerweile viel geändert habe, sei es an der Zeit, diese Vorschrift sprachlich zu überarbeiten.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Zuständigkeit für eine Änderung des Grundgesetzes liegt beim Bundesgesetzgeber. Da sich der Petent mit seinem Anliegen auch an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt hat, ist es nicht erforderlich, die vorliegende



Petition dorthin zu überweisen. Für eine entsprechende Bundesratsinitiative sieht der Petitionsausschuss zudem keine Notwendigkeit.

- Eingabe Nr.:** L 19/317
- Gegenstand:** Auslegung von Beschwerdebüchern durch Bremische Behörden
- Begründung:** Der Petent regt an, dass in allen Behörden Bremens und Bremerhaven Beschwerdebücher ausgelegt werden, in die Bürger Anregungen und Klagen niederschreiben können.
- Der Ausschuss kann keinen Bedarf für die Auslegung von Beschwerdebüchern erkennen. Er sieht eine derartige Form zur Annahme von Kritik und Anregungen als nicht mehr zeitgemäß an. Die Bürgerberatungen der einzelnen Senatsressorts sind die Anlaufstellen für Bürgerinnen und Bürger. Sie erhalten hier Beratung und Hilfestellung bei Fragen oder Problemen mit den bremischen Dienststellen. Ihre Kontaktdaten sind auf dem Portal [bremen.de](http://bremen.de) veröffentlicht. Darüber hinaus kommt eine Kontaktaufnahme über das Bürgertelefon, dem zentralen telefonischen Zugang zur bremischen Verwaltung unter der Rufnummer 115 in Betracht.

- Eingabe Nr.:** L 19/318
- Gegenstand:** Herausgabe einer Parlamentszeitschrift
- Begründung:** Der Petent regt die Herausgabe einer Parlamentszeitschrift an. Der Ausschuss sieht keinen Bedarf für die Erstellung einer eigenen Zeitschrift der Bremischen Bürgerschaft. Die Bremische Bürgerschaft informiert über ihre Homepage umfassend über den Parlamentsbetrieb. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich dort unter anderem über das Parlament und seine Gremien informieren, Petitionen und Bürgeranträge einreichen, Dokumente und Sitzungsunterlagen einsehen und sich über aktuelle Nachrichten rund um die Bremische Bürgerschaft und Termine des Präsidenten informieren. Für eine darüber hinausgehende Veröffentlichung einer Printausgabe kann der Ausschuss in Zeiten digitaler Medien keine Notwendigkeit erkennen.

- Eingabe Nr.:** L 19/321
- Gegenstand:** Veröffentlichung von Verzeichnissen nach dem Umweltinformationsgesetz
- Begründung:** Der Petent regt die Veröffentlichung von Verzeichnissen nach dem Umweltinformationsgesetz des Bundes durch alle bremischen Behörden an.
- Für Bremische Behörden findet das Umweltinformationsgesetz für das Land Bremen Anwendung. Der Ausschuss geht, mangels anderweitiger Erkenntnisse davon aus, dass bremische Behörden ihren in diesem Gesetz geregelten Informationsverpflichtungen nachkommen. Für weitergehende Maßnahmen kann der Ausschuss keinen Bedarf erkennen.

- Eingabe Nr.:** L 19/324
- Gegenstand:** Verbessertes Kontakt mit bremischen Behörden
- Begründung:** Der Petent regt die Versendung von automatisch generierten Eingangsbestätigungen für alle Mailadressen von bremischen Behörden an. Darüber hinaus schlägt er die Vergabe von Ticketnummern für eingehende E-Mails an.

Der Ausschuss kann keinen Bedarf für die vorgeschlagenen Maßnahmen erkennen. Der Petent hat keine Gründe für seine Vorschläge genannt. Der Ausschuss sieht die geltenden Bestimmungen zur elektronischen Kommunikation in der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die bremische Verwaltung sowie in der Verwaltungsvorschrift zu Kommunikation und Dokumentenverwaltung in der Freien Hansestadt Bremen als ausreichend an.

**Eingabe Nr.:** L 19/327

**Gegenstand:** Einsichtnahme in abgeschlossene Petitionen

**Begründung:** Der Petent fordert, sämtliche abgeschlossenen Petitionen über die Homepage der Bremischen Bürgerschaft dauerhaft einsehbar zu belassen.

Auf der Homepage der Bremischen Bürgerschaft können sowohl Petitionen eingereicht als auch die eingereichten öffentlichen Petitionen eingesehen werden. Hierbei wird zwischen den Petitionen in der Mitzeichnungsfrist, den Petitionen in der parlamentarischen Beratung und den abgeschlossenen Petitionen unterschieden. Abgeschlossene Petitionen bleiben noch für einen festgelegten Zeitraum einsehbar. Maßgeblich ist diesbezüglich die Datenschutzerklärung für den Bereich der öffentlichen Petition. Diese regelt die Erhebung und Nutzung der personenbezogenen Daten. Abgeschlossene Petitionen und die diesbezüglich vorhandenen personenbezogenen Daten sind daher nach einem bestimmten Zeitraum zu löschen. Eine zeitlich unbegrenzte Bereitstellung dieser Petitionsverfahren ist aus datenschutzrechtlicher Sicht als nicht angemessen zu beurteilen. Dem Anliegen des Petenten kann daher nicht entsprochen werden.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP sowie bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

**Eingabe Nr.:** L 19/256

**Gegenstand:** Beschwerde über Haftbedingungen

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über die Unterbringung und Betreuung in Untersuchungshaftabteilung der Justizvollzugsanstalt Bremen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Mitteilung der Justizvollzugsanstalt Bremen ist der Petent inzwischen aus der Haft entlassen worden. Der Ausschuss sieht die Eingabe daher als erledigt an.

**Eingabe Nr.:** L 19/272

**Gegenstand:** Beschwerde über Haftbedingungen

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über die Unterbringung und Betreuung in Untersuchungshaftabteilung der Justizvollzugsanstalt Bremen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das

Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Mitteilung der Justizvollzugsanstalt Bremen ist der Petent inzwischen aus der Haft entlassen worden. Der Ausschuss sieht die Eingabe daher als erledigt an.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

**Eingabe Nr.:** L 19/228

**Gegenstand:** Deckelung des Windkraftausbaus

**Begründung:** Der Petent regt an, den Ausbau der Windenergienutzung aus Gründen des Artenschutzes für Greifvögel sowie wegen der Belastung durch Infraschall zu deckeln.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung seiner Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die vom Petenten genannten Gründe für eine Deckelung des Ausbaus der Windenergienutzung sind bereits Gegenstand des Planungs- und Genehmigungsrechts. So dürfen nach dem Naturschutzrecht keine Flächen als Vorrangflächen für Windenergie ausgewiesen werden, bei denen Greifvögel gefährdet werden können. Gleiches gilt für die Genehmigung von Windkraftanlagen auf solchen Flächen. Infraschall ist im Rahmen des Immissionsschutzes zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss die Petition als erledigt an.

**Eingabe Nr.:** L 19/234

**Gegenstand:** Anmeldung von Akten der Hanse zum Weltdokumentenerbe

**Begründung:** Der Petent regt an, Unterlagen der Hanse zum UNESCO-Weltdokumentenerbe anzumelden. Die Petition wird von drei Mitzeichnerinnen beziehungsweise Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Kultur eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung seiner Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Sowohl die älteste Bremer Rezesshandschrift sowie ein Handelsprivileg mit König Erich von Norwegen von 1924 sind unter Federführung der Hansestadt Lübeck für eine Aufnahme in das Weltdokumentenerbe nominiert worden. Damit wurde dem Wunsch des Petenten bereits entsprochen. Es bleibt abzuwarten, ob dieser Antrag letztlich erfolgreich beschieden werden wird.

**Eingabe Nr.:** L 19/319

**Gegenstand:** Mitgliederverzeichnis der Bürgerschaft

**Begründung:** Der Petent regt die Erstellung und Veröffentlichung von Verzeichnissen der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft an.

Der Ausschuss sieht das Anliegen des Petenten als erledigt an. Zu Beginn einer jeden Wahlperiode wird das Handbuch der

Bremischen Bürgerschaft veröffentlicht, welches einen umfassenden Überblick über die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft, die Besetzung der Ausschüsse und die Mitglieder der Deputationen gibt. Insofern wird dem Anliegen des Petenten bereits entsprochen.

**Eingabe Nr.:** L 19/320

**Gegenstand:** Veröffentlichung von Kontrollberichten

**Begründung:** Der Petent regt die Veröffentlichung von Kontrollberichten im Bereich Lebensmittel, Tierschutz und Veterinärdienst an.

Der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz und Veterinärdienst des Landes Bremen informiert bereits entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Öffentlichkeit. Der Ausschuss sieht daher keine Notwendigkeit für weitergehende Maßnahmen.